



**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**



**Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung**



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung**

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Niedersächsischen Ministerium für

Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Berend Lindner

und dem

Niedersächsischen Ministerium für

Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

vertreten durch Herrn Staatssekretär Heiger Scholz

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

in Niedersachsen

im Jahr 2019

Inhalt

I.	Grundsätze.....	3
II.	Rahmenbedingungen	4
III.	Vereinbarungen.....	5
	§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	5
	§ 2 Haushaltsmittel.....	6
	§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen.....	6
	1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit	6
	2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	6
	3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
	4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit	7
	5. Gleichstellungspolitisches Ziel.....	7
	6. Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“	8
	7. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen.....	8
	§ 4 Dialoge zur Zielerreichung	9

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem

Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

und

dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2019 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der kommunalen Träger. Die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten tragen dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Einem ganzheitlichen Ansatz, wie er im Gesamtkonzept „MitArbeit“ dargelegt ist, kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs, aber auch zur Sicherung von sozialer Teilhabe ist es von großer Bedeutung, dass die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird. Auch gesundheitliche Handlungsbedarfe sollen von den Trägern berücksichtigt werden.

Zur Eröffnung weiterer Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt stehen seit dem 1. Januar 2019 zudem die mit dem Teilhabechancengesetz für das SGB II vorgesehenen Förderinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sowie § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zusätzlich zur Verfügung.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2019 gemäß Jahresprojektion der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 2019 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom Herbst 2018 weiterhin positiv dar. Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiter auf Wachstumskurs mit einem soliden binnenwirtschaftlichen Fundament. Die Konjunktur wurde im zweiten Halbjahr 2018 allerdings durch zeitlich begrenzte, nationale Sondereffekte deutlich gebremst. Hinzu kamen Belastungen aus dem sich verschlechternden weltwirtschaftlichen Umfeld.

Für das Jahr 2019 erwartet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,0 % nach einem Zuwachs von 1,5 % im Jahr 2018. Dennoch bleibt die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter hoch. Der Beschäftigungsaufbau hält daher an, er dürfte angesichts des knapper werdenden Arbeitskräfteangebots aber etwas weniger schwungvoll verlaufen.

Das IAB prognostizierte im Herbst 2018 für 2019 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 490.000 auf knapp 45,4 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von gut 45,2 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2019 aus (Anstieg um ca. 390.000 Erwerbstätige).

Trotz der schwierigeren weltwirtschaftlichen Lage mit hohen Unsicherheiten für die Unternehmen rechnete das IAB mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB vom Herbst 2018 im Jahresdurchschnitt 2019 um 122.000 auf 2,23 Mio. Personen sinken. Hierbei fällt der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III in absoluten Zahlen etwas geringer aus als im Rechtskreis SGB II. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von einem Rückgang von 140.000 auf ca. 2,2 Mio. Euro Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2019 aus.

Das IAB erwartet 2019 in allen Bundesländern einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Bundesweit wird mit einem Rückgang von -2,7 % gerechnet, der in Ostdeutschland mit -3,6 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -2,3 %. Das IAB prognostiziert im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt etwas mehr als 4 Mio. ELB.

Landesebene:

Für das Land Niedersachsen ist davon auszugehen, dass sich die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit ebenfalls weiterhin positiv entwickeln werden. So prognostiziert das IAB für 2019 einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit auf einen historisch niedrigen Stand. Gleichzeitig wird dank anhaltend guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf ein neues Rekordniveau voraussichtlich weiter ansteigen.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2019 sind beim Eingliederungstitel SGB II rund 4,9 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten im SGB II 5,1 Mrd. Euro veranschlagt.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) BMAS, MW und MS setzen sich dafür ein, dass die in § 3 zu den landesweiten Zielen für die zugelassenen kommunalen Träger vereinbarten Zielaussagen erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(2) MW und MS schließen zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Haushaltsmittel

Nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2019 sind für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Niedersachsen im Jahr 2019 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. für Verwaltungs- und Sachkosten | rd. 137,4 Mio. Euro |
| 2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit | rd. 117,0 Mio. Euro |

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Das BMAS, MW und MS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet werden. Hierzu werden u.a. die bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit durch Integration in Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Niedersachsen im Durchschnitt um 0,2 % im Vergleich zum Vorjahr steigt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Niedersachsen gegenüber dem Vorjahr nicht mehr als 0,3% steigt.

4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit weiterhin zu fokussieren. Dazu soll im Jahr 2019 die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 VO zu § 48a SGB II im Vergleich zum Vorjahr in ihrem Verlauf beobachtet werden.

5. Gleichstellungspolitisches Ziel

Ziel ist es, eine gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II zu erreichen.

Das Augenmerk liegt dabei insbesondere auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-BG mit und ohne Kind(ern). Eine besondere Herausforderung stellt die Förderung und Integration in Erwerbstätigkeit von Frauen mit Fluchthintergrund dar.

Um dies zu erreichen, verständigen sich die Zielvereinbarungspartner auf Landesebene nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe durch die Jobcenter auf individualisierte gleichstellungspolitische Ziele.

Das Ziel im Jahr 2019 ist auf Landesebene erreicht, wenn sich die aggregierte Integrationsquote von Frauen der zugelassenen kommunalen Träger des Landes im Durchschnitt günstiger entwickelt als die Integrationsquote der Männer. Ergänzend werden die zu der Umsetzung individualisiert vereinbarten Schritte beobachtet und bei Bedarf unterstützt.

6. Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“

Ziel ist die Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“ zur Vermeidung und Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug. Bund und Land stimmen darin überein, dass die Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen sowie Langzeitleistungsbeziehenden einschließlich der geflüchteten Leistungsberechtigten verstärkt in den Fokus rücken sollen.

Aus diesem Grunde vereinbart das Land Niedersachsen mit den Zielvereinbarungspartnern auf Landesebene, basierend auf den vor Ort durch die Jobcenter festgestellten Handlungsbedarfen, individualisierte Umsetzungsschritte.

Das Land wird die Umsetzung der festgestellten Handlungsbedarfe im Rahmen der regelmäßigen Zieldialoge mit den kommunalen Jobcentern erörtern und den Austausch der Jobcenter zu den Handlungsansätzen und -strategien unterstützen.

7. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Das Land hat im Jahr 2018 eine landesweite Befragung zu den kommunalen Eingliederungsleistungen zur Qualitätsverbesserung durchgeführt. Eine Arbeitsgruppe soll die dabei gewonnenen Erkenntnisse im Jahr 2019 bewerten und für die kommunalen Träger und Jobcenter Handlungsfelder ableiten.

Ziel ist es,

1. für die beteiligten Akteure mehr Transparenz über die Strukturen vor Ort zu schaffen und
2. Kundinnen und Kunden kommunale Eingliederungsleistungen durch eine verbesserte Organisation optimal anzubieten.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Das BMAS, MW und MS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2020 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2019 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS analysiert die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit und stellt die Analyse dem Land im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Analysen.

Grundlage für die Dialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2019 bilden grundsätzlich die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 3 Nr. 1 bis 4 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen.

Die Umsetzung der vereinbarten Ziele nach § 3 Nr. 5, 6 und 7 werden im Rahmen der Zieldialoge thematisiert und ggf. durch gesonderte Auswertungen begleitet.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Hannover, 15.4. 2019

In Vertretung



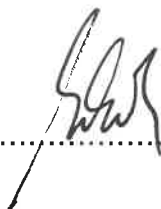
Staatssekretär

(Dr. Berend Lindner)

Niedersächsisches
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Hannover, 16.4. 2019

In Vertretung



Staatssekretär

(Heiger Scholz)

Niedersächsisches
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Berlin, 10.05. 2019

In Vertretung



Staatssekretärin

(Leonie Gebers)

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales